

AGB

Gültige AGB - Stand 01.01.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Heidezaun e. K., vertreten durch Herrn Marc-André Welle, Sitz: In der Barckheide 59, 29699 Walsrode. Im Folgenden „Heidezaun e. K. oder Heidezaun“ genannt. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die getrennte Anrede von männlicher und weiblicher Form verzichtet und stets die männliche Form verwendet.

§ 1 Gültigkeit und Vertragsarten

Vertragsgegenstand ist der Verkauf und die Montage von Zäunen, Zaunelementen, Türen, Pforten und Toren als Kaufvertrag und/oder Werkvertrag. Sollte sich das Sortiment erweitern oder Auftragsbezogen etwas anderes angeboten werden, ändert dies nichts an der Geltung dieser AGB.

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden und somit nachweisbar sind.

Verbraucher im Sinne unserer Geschäftsbedingungen sind alle Personen, die dem § 13 BGB unterfallen, Unternehmer alle natürlichen oder juristischen Personen nach § 14 BGB.

Vertragsgegenstand bei Werkverträgen sind Arbeiten, Aufträge und Leistungen im Zusammenhang mit Zäunen, Zaunsystemen oder anderen handwerklichen Tätigkeiten im Gartenbau und der Gestaltung.

§ 2 Angebote, Widerruf und Auftragsprozess

Ausgeschriebene Anzeigen, der Internetauftritt oder auch erste Kostengrobschätzungen aufgrund von übermittelten Maßen von Interessenten und Kunden sind keine verbindlichen Angebote unsererseits. Ein Angebot ist stets als ein solches gekennzeichnet. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde schriftlich oder mündlich sein Einverständnis gibt und wir ihm daraufhin eine Auftragsbestätigung übermitteln. Das von uns dem Kunden übermittelte Auftragschreiben ist auch ohne Unterschrift gültig,

sofern in dem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder auf unsere geltenden AGB verwiesen wird.

Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung sind ausschließlich die Angaben im Auftrag maßgeblich. Wir sind nicht für ein eventuelles Vermessen des Kunden verantwortlich. Sollte es nötig sein, einen höheren Materialaufwand einzubringen wird dieser berechnet - hier finden eventuelle Rabatte o.ä. keine Anwendung und es gelten die gültigen Preise laut Preisliste Heidezaun. Ein Mehraufwand wird mit einem neuen Angebot und einer Annahme beauftragt, dieses muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, die mündliche Absprache genügt und hat ihre Gültigkeit. Mehraufwand an Material wird erst nach Zusage bestellt, somit gilt eine Bestellung zusätzlich als Nachweis für eine Beauftragung auf Seiten des Kunden.

Nach Anfrage durch den Interessenten wird eine erste Kostengrobschätzung übersendet. Sollte diese Schätzung im Interesse des Kunden liegen, wird ein, von unserer Seite, gültiges Angebot erstellt und versendet. Dieses hat eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Erstellung sollte im Angebot kein anderer Zeitraum festgelegt worden sein. Es kann auch bei einer Einigung oder nach einem mündlichen Angebot sofort eine Auftragsbestätigung erzeugt und versendet werden.

Es gelten ausschließlich die auf der Rechnung zu lesenden Zahlungsbedingungen.

Material wird erst bestellt, nachdem eine Rechnung oder Auftragsbestätigung erstellt wurde, Heidezaun behält sich vor das Material erst nach Zahlungseingang zu bestellen.

Der Kunde hat Anspruch auf das gesetzliche Widerrufsrecht nach §355 BGB. Sollte der Auftrag nach Ablauf der 14-Tage storniert werden und das Material wurde bereits bestellt, behält sich Heidezaun das Recht vor, die Materialkosten in Rechnung zu stellen. Sonderanfertigungen und Bestellungen sind vom Widerruf und der Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen. Widerrufsrecht, Bestellware wird erst nach 14 Tagen bestellt, sollte sich in dieser Zeit eine Preisänderung ergeben wird der Kunde davon informiert. Es besteht in diesem Fall kein Recht auf den ursprünglichen Preis. Sollte aus Gründen der Preissicherheit eine sofortige Bestellung gewünscht sein, verfällt das Widerrufsrecht zu dem Zeitpunkt der Bestellung.

Nach Auftragszusage ist eine Anzahlung i.H.v. 50 % der Auftragssumme zu leisten.

§ 3 Preise und Zahlungsmodalitäten

Ist der Kunde Unternehmer, verstehen sich unsere Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kunde Verbraucher, ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Endpreis enthalten. Bei Kunden jeder Art verstehen sich unsere Preise zuzüglich eventuell anfallender Versandkosten, diese werden gesondert ausgewiesen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung beim Werkvertrag nach erfolgter Lieferung und Montage vor Ort zu entrichten.

Wir behalten uns vor, vom Kunden eine Anzahlung für die Montage zu fordern.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Ein Nachverhandeln des Preises nach erfolgter Montage ist nicht gestattet. Sollte sich der Kunde weigern zu zahlen, behält sich Heidezaun vor, den montierten Gegenstand wieder zu demontieren und mitnehmen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang

Bei allen Verträgen behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen vor.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde wäre in einem solchen Fall zur Herausgabe von Ware verpflichtet.

Nach der Übergabe von Ware, der fertigen Montage (auch Teilabschnitten) geht die Gefahr auf den Kunden über. Ein Bemängeln hat stets in einem angemessenen Zeitraum zu erfolgen, Heidezaun haftet nicht für Beschädigungen oder Abhanden kommen von Material oder Gegenständen, wenn dies nicht in der Gewalt von Heidezaun liegt.

§ 5 Mitwirkungs- und Vorbereitungspflichten des Kunden

Der Kunde hat vor Montage für ggf. erforderliche behördliche oder andere erforderliche Absprachen zu sorgen. Heidezaun ist nicht haftbar

für Rückbauforderungen oder eventuelle Verletzung von rechtlichen Rahmenbedingungen, Heidezaun tritt lediglich als beauftragt im Namen des Kunden auf und kann davon ausgehen, dass die Aussagen des Kunden verlässlich sind. Eventuelle bauliche Hindernisse am Montageort sind im Vorfeld von dem Kunden zu entfernen, es sei denn, dies wurde in einem gesonderten Vertrag mit Heidezaun vereinbart. Sollte am Montagetag und -ort etwas die Montage behindern, behält sich Heidezaun das Recht vor, die Montage abzulehnen und einen neuen Termin zu vereinbaren in dem dann die baulichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Entscheidung obliegt den anwesenden Monteuren. Es wird keinerlei Haftung übernommen für Unplanbarkeit geschuldeten Beschädigungen wie z.B. ein verdecktes Erdstromkabel, welches durch Arbeiten beschädigt wird. Bei der Montage müssen Löcher mit einer Tiefe von bis zu 100cm in den Boden gebohrt werden, es liegt am Kunden sich zu vergewissern, dass bei diesen Bohrarbeiten keine ungewollten Beschädigungen möglich sind. Einbetonierte Pfosten haben eine Trocknungszeit von bis zu 30 Tagen. Sollte vor Ablauf dieser Zeit ein Bewegen der Pfosten stattfinden (durch Drücken, Wackeln o.ä.) verfällt jeglicher Schadensersatz oder Nachbesserungsanspruch des Kunden gegenüber Heidezaun.

§ 6 Gefahrenübergang

Bei dem bloßen Verkauf von Ware ohne Montage geht die Gefahr mit der Ablieferung der Ware auf den Kunden über. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Ablieferung am Grundstücksrand bzw. vor dem Gebäudeeingang. Für die Entgegennahme und ordnungsgemäße Abladung ist ausschließlich der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person verantwortlich. Ein Lieferschein ist lediglich eine übliche Kulanztat und nicht rechtlich verpflichtend.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.